

(6) Gemäß den Bestimmungen des § 15g Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) wäre im Falle der Weiterübertragung des Kaufobjekts durch den Käufer innerhalb von 15 Jahren der „Differenzbetrag“ gemäß § 15g Abs (2) WGG (Verkehrswert des Kaufobjektes abzüglich des vom Käufer geleisteten Kaufpreises) an die Verkäuferin zu bezahlen und stünde der Verkäuferin ein gesetzliches, im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht hinsichtlich des Kaufobjekts zu. Erst nach Ablauf von 15 Jahren bzw. Zahlung des Differenzbetrages ist das Vorkaufsrecht im Grundbuch zu löschen. Die Verkäuferin erachtet dieses Vorkaufsrecht allerdings für gegenstandslos bzw. verzichtet darauf, da der vereinbarte Kaufpreis nach ihren Informationen dem Verkehrswert entspricht. Zumal kein „Differenzbetrag“ anfällt, ist auch kein Vorkaufsrecht im Grundbuch einzutragen.